

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen für das Wintersemester 2010/2011 (Zulassungszahlenverordnung 2010/2011)

Zulassungszahlenverordnung 2010/2011

Inkrafttreten: 15.07.2010
Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 419
Gliederungsnummer: 221-h-5

Aufgrund der [Artikel 2 bis 4](#) und [Artikel 6 Absatz 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 - 221-h-2), die durch Gesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden sind, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber

- (1) Die Zahl der an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Wintersemester 2010/2011 aufzunehmenden Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der Studienplätze in den Studiengängen.
- (2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus ist die Zulassung zu versagen (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

- (1) An den nachstehend genannten Hochschulen wird in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zulassungszahl für Studienanfänger zum Wintersemester 2010/2011 nach den Vorschriften der [Kapazitätsverordnung](#) wie folgt festgesetzt:

1. An der Universität Bremen

- a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss oder juristischem Staatsexamen sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt)

	Diplom/Jur. Staatsexamen	2. Fach Pflegewissenschaft
Psychologie	0	0
Rechtswissenschaft	248	
Betriebswirtschaftslehre ¹⁾	0	
Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	0	
Biologie ¹⁾	0	
Geowissenschaften ¹⁾	0	
Religionswissenschaft ¹⁾	0	
Erziehungswissenschaft/ Weiterbildung ¹⁾	0	
Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik ¹⁾	0	
Erziehungswissenschaft/ Schulpädagogik ¹⁾	0	
Pflegewissenschaft ¹⁾	0	
Berufspädagogik GTW ¹⁾	0	
Produktionstechnik ¹⁾	0	
Wirtschaftsingenieurwesen ¹⁾	0	
Physik ¹⁾	0	
Chemie ¹⁾	0	
Mathematik ¹⁾	0	
Technomathematik ¹⁾	0	
Informatik ¹⁾	0	
Elektrotechnik ¹⁾	0	

- b) in den Studiengängen „Lehramt an öffentlichen Schulen“ sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang „Pflegewissenschaft“ (Lehramt)

	Lehramt an öffentlichen Schulen	2. Fach Pflegewissenschaft
Sonderpädagogische Fachrichtung ¹⁾	0	0

Biologie ¹⁾	0	0
Geographie ¹⁾	0	
Deutsch ¹⁾	0	0
Sport ¹⁾	0	0
Kunstwissenschaft ¹⁾	0	0
Pflegewissenschaft		
a) (Bewerber mit beruflicher Qualifikation und fachgebundener Hochschulreife) ¹⁾	0	
b) (Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife plus Berufstätigkeit) ¹⁾	0	
Berufspädagogik Elektrotechnik ¹⁾	0	
Berufspädagogik Metalltechnik ¹⁾	0	
Physik ¹⁾	0	
Chemie ¹⁾	0	
Mathematik ¹⁾	0	
Geschichte ¹⁾	0	
Politikwissenschaft ¹⁾	0	
Musikwissenschaft ¹⁾	0	
Religionswissenschaft ¹⁾	0	
Englisch ¹⁾	0	
Französisch, Spanisch ¹⁾	0	
Arbeitslehre ¹⁾	0	

c) in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs

	Hauptfach	Nebenfach
Germanistik ¹⁾	0	0
Kulturwissenschaft ¹⁾	0	0
Kunstwissenschaft ¹⁾	0	0
Geschichte ¹⁾	0	
	Hauptfach	Nebenfach
Musikwissenschaft ¹⁾		0
Philosophie ¹⁾	0	0
Religionswissenschaft ¹⁾	0	0
Anglistik/Amerikanistik ¹⁾	0	0
Romanistik ¹⁾	0	0
Linguistik ¹⁾	0	0

Arbeitswissenschaft ¹⁾		0
Gesundheitswissenschaft ¹⁾	0	
Soziologie ¹⁾	0	0
Erziehungswissenschaft ¹⁾		0

d) in den Bachelorstudiengängen

	Vollfach	Hauptfach	Nebenfach
Digitale Medien	40		
Betriebswirtschaftslehre	225		
Wirtschaftswissenschaften	73		12
Wirtschaftsingenieurwesen	148		
Politikwissenschaften	111	26	11
Comparative and European Law	18		
Rechtswissenschaften			13
Gender Studies			6
Biologie	88	30	7
Kulturwissenschaft		77	12
Kunstwissenschaft		34	10
Germanistik/Deutsch		70	7
Germanistik/Deutsch (FBW)			16
Sport		0	
Psychologie	150		
Public Health/ Gesundheitswissenschaften	82	26	6

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber ist beim Hauptfach (HF) 1,33 mal, beim Nebenfach (NF) viermal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl. Werden die genannten Studienplätze nicht ausgeschöpft, können sie entsprechend dieser Gewichtung innerhalb einer Lehreinheit ausgetauscht werden.

Abkürzungen: VF= Vollfach, HF= Hauptfach, NF= Nebenfach

e) in den Masterstudiengängen

Biologie (Gy B)	4
International Studies in Aquatic and Tropical Ecology	20
Marine Biology	20
Marine Microbiology	20
Elementarmathematik (Gru / Sek)	22
Politikwissenschaft	33

Politikwissenschaft (Gy B)	3
Betriebswirtschaftslehre	31
Global Governance and Social Theory	10
Modern Global History	10
Comparative and European Law	10
Sozialpolitik	31
Medienkultur	24
Kunstwissenschaften / Kunstpädagogik (Gy B)	8
Kunst- und Kulturvermittlung	20
Transkulturelle Studien	23
Germanistik/Deutsch	23
Germanistik/Deutsch (Gy B / Sek / Gru)	34
Public Health/Pflegewissenschaften	41
Wirtschaftspsychologie	38
Klinische Psychologie	69
Erziehungswissenschaften	60

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber ist bei Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education dreimal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl. Werden die genannten Studienplätze nicht ausgeschöpft, können sie entsprechend dieser Gewichtung innerhalb einer Lehreinheit ausgetauscht werden.

Abkürzungen: Gru = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Grundschule; Sek = Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Sekundarschule; Gy A = Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn dieses Fach A gemäß [§ 2 Abs. 2](#) der fachspezifischen Prüfungsordnung ist; Gy B = Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn dieses Fach B gemäß [§ 2 Abs. 2](#) der fachspezifischen Prüfungsordnung ist.

- f) in Fächern, die nur im Rahmen der Fachbezogenen Bildungswissenschaften studiert werden können

Elementarmathematik	21
Sachbildung	17

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber ist viermal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

2. An der Hochschule für Künste in den Studiengängen

a) in den Diplomstudiengängen:

Freie Kunst	20
Integriertes Design Diplom ²⁾	0
Künstlerische Ausbildung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	0
Gesang	0
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	0
Alte Musik, Gesang	0
Komposition	0
Künstlerische Ausbildung - Zusatzstudium:	
Instrumentales Hauptfach	10
Gesang	1
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	6
Alte Musik, Gesang	2
Komposition	1
Musikerziehung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	0
Gesang	0
Jazz	0
Elementare Musikpädagogik	0
Musikerziehung - Zusatzstudium	
Instrumentales Hauptfach, Gesang	1
Jazz	1
Elementare Musikpädagogik	1
Musiktheorie, Hörerziehung	2
Kirchenmusik B	
Evangelische Kirchenmusik	0
Katholische Kirchenmusik	0
Kirchenmusik A -Ausbildung	
Evangelische und katholische Kirchenmusik	4

b) im Bachelor of Music - Künstlerische Ausbildung

Orchesterinstrumente	11
Instrumental	4
Gesang	3
Alte Musik Instrumental	9
Alte Musik Gesang	1
Jazz	3

Komposition 1

c) im Bachelor of Music - Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung:

Orchesterinstrumente 8
Instrumental 4
Gesang 1
Jazz 2
Elementare Musikpädagogik 2
Musiktheorie 1

d) im Bachelor of Music - Kirchenmusik:

Kirchenmusik evangelisch und katholisch 3
e) im Bachelor Integriertes Design 59
f) im Bachelor Digitale Medien 10
g) im Master Digitale Medien 10
h) im Master of Music Orchesterakademie 5

3. An der Hochschule Bremen

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss

IS Steuer- und Wirtschaftsrecht 0
davon mit dem Studienschwerpunkt
- Steuerrecht 0
- Wirtschaftsrecht 0

b) in den Bachelorstudiengängen

Bauingenieurwesen 74
IS Fachjournalistik (ISFJ) 46
IS Umwelttechnik (ISU) 28
IS Politikmanagement (ISPM) 41
Energietechnik 41
davon in der Studienrichtung
- Thermische Energietechnik 20
- Elektrische Energietechnik 21
Informationstechnische Systeme³⁾ 0
IS Mikro- und Opto-Systemtechnik³⁾ 0
IS Imaging Physics³⁾ 0

IS Medieninformatik	53
IS Digitale Medien	20
Mechanical Engineering	72
Global Industrial Management ³⁾	0
IS Shipping and Chartering	31
ES Wirtschaft und Verwaltung (ESWV)	57
IS Global Management (ISGM), davon in den Sprach-/ Länderschwerpunkten	43
- Spanisch	22
- Portugiesisch	7
- Indonesisch	7
- Englisch	7
IS Tourismusmanagement (ISTM)	58
IS Volkswirtschaft (ISVW)	51
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	46
Schiffbau und Meerestechnik	16
IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	10
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	24
IS Bionik	26
Soziale Arbeit	128
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	40
Betriebswirtschaft (BW)	79
European Finance and Accounting/ES Finanz- und Rechnungswesen (EFA)	38
Betriebswirtschaft/ Internationales Management (BIM)	42
Management im Handel (MiH)	34
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS), davon in der Studienrichtung	96
- Chinesisch	48
- Japanisch	25
- Arabisch	23

c) in den Masterstudiengängen

Angewandte und technische Informatik ³⁾	0
IS Digitale Medien	12
International Studies in Economics and Business Administration (ISEB)	28
IS Technische und angewandte Biologie	7
Bionik/Lokomotion in Fluiden	20
Business Management	19
International Studies of Leisure and Tourism	28

(IS - Internationaler Studiengang, ES - Europäischer Studiengang)

4. An der Hochschule Bremerhaven

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss

Betriebswirtschaftslehre ⁴⁾	0
Transportwesen/Logistik ⁴⁾	0
Informatik/Wirtschaftsinformatik ⁴⁾	0
Lebensmitteltechnologie ⁴⁾	0
Lebensmittelwirtschaft ⁴⁾	0
Versorgungs- und Anlagenbetriebstechnik ⁴⁾	0
Schiffsbetriebstechnik ⁴⁾	0
Produktionstechnologie ⁴⁾	0
Medizintechnik ⁴⁾	0

b) in den Bachelorstudiengängen

Betriebswirtschaftslehre	56
Cruise Industry Management	20
International Cruise Industry Management	20
Transportwesen / Logistik	108
Digitale Medien	15
Maritime Technologien	80

c) in den Masterstudiengängen

Digitale Medien	15
Bioanalytik ⁴⁾	0

(2) In den an den Hochschulen geführten Studiengängen, die in Absatz 1 nicht genannt werden, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Studienbewerber nach Absatz 1 werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Soweit nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze für Studienanfänger frei geblieben sind, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Fußnoten

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

1) Auslaufende Studiengänge

2) Auslaufende Studienrichtung

3) Auslaufende Studiengänge

4) Auslaufende Studiengänge

§ 3
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Studienbewerber für höhere Fachsemester werden nur zugelassen, soweit Studienplätze frei sind. Die Anzahl der freien Studienplätze wird zum Wintersemester 2010/2011 bis zum 15. Juni 2010 und zum Sommersemester 2011 bis zum 15. Dezember 2010 von den Hochschulen ermittelt, indem der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenüber gestellt wird. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2010/2011 außer Kraft.

Bremen, den 7. Juli 2010

Die Senatorin für
Bildung und Wissenschaft

außer Kraft